

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ausfertigung

Beschluss

zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes Klosterseeniederung II und Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Klosterseeniederung II, Kreis Ostholstein, ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, folgender Beschluss

I.

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch Zuziehung folgender Flächen geändert:

Gemeindebezirk Kellenhusen

Gemarkung Kellenhusen

Flur 2	Flurstücke	55/5, 56/29, 56/31, 56/51, 56/54, 56/55, 56/57, 56/58
Flur 4	Flurstücke	14/87, 37/3, 37/13, 39, 45/1, 85, 106/37, 127, 128, 129, 130, 131

Gemeindebezirk Grömitz

Gemarkung Grömitz

Flur 11	Flurstücke	154/68, 155/4, 180, 181
---------	------------	-------------------------

Gemeindebezirk Grömitz

Gemarkung Klostersee

Flur 3	Flurstücke	1/33, 116/4, 119/4, 122/4
Flur 4	Flurstück	3

Die zugezogenen Flächen haben eine Größe von 25,3993 ha.

Damit hat das Flurbereinigungsgebiet eine Größe von 290,6252 ha.

II.

Das neue Flurbereinigungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte gekennzeichnet.

Die zugezogenen Flächen sind rot umrandet dargestellt.

Die genaue Abgrenzung kann bei der Flurbereinigungsbehörde eingesehen werden.

III.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Klosterseeniederung II mit dem Sitz in Grömitz, Kreis Ostholstein, soweit sie es nicht bereits sind.

Nebenbeteiligte sind u. a. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben, Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken (§§ 10 und 16 FlurbG).

IV.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Klosterseeniederung II ist durch den Beschluss des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Lübeck vom 04.08.1997 angeordnet und durch die Beschlüsse vom 05.12.1997, 14.08.1998, 23.09.1998 und 25.02.2000 erweitert worden.

Folgende Flurstücke wurden über die vorgenannten Beschlüsse zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemeindebezirk Kellenhusen

Gemarkung Kellenhusen

Flur 2	Flurstücke	1, 2/2, 5/68, 100/1
Flur 3	Flurstücke	46/15, 46/16, 46/17, 46/18, 46/19, 46/20, 46/21, 46/22
Flur 4	Flurstücke	5/2, 37/15, 37/20, 37/22, 37/24, 37/25, 37/26, 37/27, 67, 68, 72, 73/1, 76/1, 77/1, 79, 110/19

Gemeindebezirk Grömitz

Gemarkung Grömitz

Flur 11	Flurstücke	154/32, 154/55, 154/59, 154/60, 154/61, 154/63, 154/64
Flur 12	Flurstück	96/9
Flur 13	Flurstücke	11/2, 12/6, 30/4, 31/2
Flur 14	Flurstücke	16/2, 17/2

Gemeindebezirk Grömitz

Gemarkung Cismar

Flur 9	Flurstücke	60/1, 62/1, 83, 110/58
--------	------------	------------------------

Gemeindebezirk Grömitz

Gemarkung Klostersee

Flur 3	Flurstücke	1/5, 1/6, 1/9, 1/10, 1/17, 1/32, 1/34, 85/3
Flur 4	Flurstücke	1/1, 1/2, 1/3, 2, 4/8

Flur 1	Flurstück	44
Flur 4	Flurstück	30, 68/1, 71/4, 95/31

Rechte an den zugezogenen Flächen (siehe Ziffern I. und IV.), die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntgabe dieses Beschlusses an - bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden und innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

V.

Gründe:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Klosterseeniederung II ist durch Beschluss vom 04.08.1997 angeordnet worden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Die Hinzuziehung der Flurstücke zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Klosterseeniederung II dient der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie der Unterstützung bei Maßnahmen des Küstenschutzes.

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung, die von der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG angeordnet werden kann.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind erfüllt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, – erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 64, Düsternbrooker Weg 92 in 24105 Kiel, gewahrt.

VII.

Erhebung von personenbezogenen Daten

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) – als untere Flurbereinigungsbehörde - verarbeitet Daten von Teilnehmern und Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte das LLUR Sie nachstehend gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung- DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der DSGVO ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND), Mercatorstraße 3 24106 Kiel.

Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift sowie unter datenschutz@melund.landsh.de.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Eigentumsregelung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens. Rechtsgrundlage sind Art. 6 Absatz 1 Buchstaben b, c und e der DSGVO in Verbindung mit dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG).

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger zur Berichtigung der öffentlichen Bücher weitergegeben:

- **Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein** zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters
- **Amtsgericht – Grundbuchamt** - zur Berichtigung der Grundbücher
- **Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und Finanzämter** zur Unterrichtung über die Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung;

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens erforderlich ist.

Die Daten werden mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens gespeichert. Die Frist kann sich z.B. durch eine im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfrist (bei Investitionen in der Regel 12 Jahre) verlängern.

Zur Wahrung der Betroffenenrechte bezüglich der Speicherung von personenbezogenen Daten gelten für jeden Teilnehmer oder Beteiligten die Art. 13 bis 21 der DSGVO.

Entsprechende Anträge sind bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu stellen

Flintbek, 12.07.2021

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

- als Flurbereinigungsbehörde -

811/709.05.OH02.02

(L.S.)

gez. Riege

Ausgefertigt:

Flintbek, 13.07.2021

Dan Kwiatkowski

Kwiatkowski



